Bürgerstiftung Ostfildern
Zukunft. Gemeinsam. Gestalten.

STIFTERFORUM 2026

Klaus-Jürgen u. Heidemarie Futterer-Stiftung

Herzlich Willkommen zum

Stifterforum 2026

der Bürgerstiftung Ostfildern und Futterer-Stiftung

Gütesiegel für Bürgerstiftungen
01.01.2024 — 31.12.2026
Bundesverband Deutscher Stiftungen

Die novellierte Satzung der BSO 2025 §8

Situation / Fragestellung:

- Eine ‚Mitgliedschaft' war nie exakt beschrieben bzw. umgesetzt worden
- Aufgabe und Zuständigkeit des Stifterforums ungenau beschrieben und „nicht gelebt"

Lösung / Neufassung Satzung 2025:

- Abs. (1): ‚Mitgliedschaft' durch Kriterien konkretisiert
  → Namenslisten der Mitglieder des Stifterforums
- Abs. (6): Zuständigkeit und Aufgaben präzisiert
  - ehem. Abs. (5) gestrichen: Stiftungsrat kooptiert sich (§ 7.4)
  - ehem. Abs. 7 wird Abs. 6

BSO-Satzung 2025:

§ 8
Stifterforum

(1) Das Stifterforum besteht aus allen Gründungsstiftern sowie denjenigen Zustifter/-innen, die einen vom Stiftungsrat festzusetzenden Betrag gestiftet haben. Darüber hinaus können durch Beschluss des Stiftungsrates und auf Empfehlung des Vorstandes Bürger/-innen in das Stifterforum berufen werden, die größere Spenden einbringen sowie Bürger/-innen, die ihre Zeit, ihr Wissen oder ihr Engagement der Bürgerstiftung widmen und sie nachhaltig fördern (so genannte „Zeitstifter/-innen"). Die Zugehörigkeit besteht auf Lebenszeit. Sie ist weder übertragbar noch geht sie mit dem Tode des Stifters / der Stifterin auf dessen Erben über. Sie kann jederzeit aufgegeben werden.

(2) Juristische Personen oder Personenmehrheiten (z.B. Familien) entsenden eine natürliche Person als ständige/-n Vertreter/-in. Für die Dauer deren Zugehörigkeit gilt Absatz (1) entsprechend.

(3) Bei Zustiftungen aufgrund einer Verfügung von Todes wegen kann der/die Erblasser/-in in seiner Verfügung eine natürliche Person bestimmen, die dem Stifterforum angehören soll; für die Dauer deren Zugehörigkeit gilt Absatz (1) sinngemäß.

(4) Das Stifterforum wird mindestens einmal im Jahr vom Vorstand zu einer Sitzung einberufen.

(5) Der Stiftungsrat kann wichtige Angelegenheiten im Stifterforum vortragen und diese darüber beraten lassen.

(6) Das Stifterforum versteht sich als Repräsentations- und Beratungsorgan zur Anerkennung des stifterischen Engagements der Stifter/-innen. Es berät den Stiftungsrat in Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung. Der Zuständigkeit des Stifterforums unterliegen die Kenntnisnahme des Wirtschaftsplanes für das jeweilige Haushaltsjahr sowie des Jahresabschlusses und des Tätigkeitsberichts des Vorjahres.

Das Stifterforum ab 2025 – Mitgliedschaft/Zusammensetzung

SR-Sitzung vom 4. Mai 2026:

Automatische Mitgliedschaft durch Zustiftung/Spenden:

- Gründungsstifterinnen und –stifter,
  - Privatpersonen und Unternehmen/Organisationen
  - Paare haben 1 Mitgliedschaft
- Zustiftungen > 1.000 EUR

Mitgliedschaft muss durch Stiftungsrat festgestellt werden:

- FS-Gründungsstifter/innen
- **Ehemalige** Mitglieder in Stiftungsrat und Vorstand
- Dauer- und Mehrfachspenden
- Ideen-Stifter/innen und Personen mit besonderen Leistungen

→ Aktuell (06/2026) 175 Mitglieder

BSO-Satzung 2025:

§ 8
Stifterforum

(1) Das Stifterforum besteht aus allen Gründungsstiftern sowie denjenigen Zustifter/-innen, die einen vom Stiftungsrat festzusetzenden Betrag gestiftet haben. Darüber hinaus können durch Beschluss des Stiftungsrates und auf Empfehlung des Vorstandes Bürger/-innen in das Stifterforum berufen werden, die größere Spenden einbringen sowie Bürger/-innen, die ihre Zeit, ihr Wissen oder ihr Engagement der Bürgerstiftung widmen und sie nachhaltig fördern (so genannte „Zeitstifter/-innen"). Die Zugehörigkeit besteht auf Lebenszeit. Sie ist weder übertragbar noch geht sie mit dem Tode des Stifters / der Stifterin auf dessen Erben über. Sie kann jederzeit aufgegeben werden.

(2) Juristische Personen oder Personenmehrheiten (z.B. Familien) entsenden eine natürliche Person als ständige/-n Vertreter/-in. Für die Dauer deren Zugehörigkeit gilt Absatz (1) entsprechend.

(3) Bei Zustiftungen aufgrund einer Verfügung von Todes wegen kann der/die Erblasser/-in in seiner Verfügung eine natürliche Person bestimmen, die dem Stifterforum angehören soll; für die Dauer deren Zugehörigkeit gilt Absatz (1) sinngemäß.

(4) Das Stifterforum wird mindestens einmal im Jahr vom Vorstand zu einer Sitzung einberufen.

(5) Der Stiftungsrat kann wichtige Angelegenheiten im Stifterforum vortragen und diese darüber beraten lassen.

(6) Das Stifterforum versteht sich als Repräsentations- und Beratungsorgan zur Anerkennung des stifterischen Engagements der Stifter/-innen. Es berät den Stiftungsrat in Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung. Der Zuständigkeit des Stifterforums unterliegen die Kenntnisnahme des Wirtschaftsplanes für das jeweilige Haushaltsjahr sowie des Jahresabschlusses und des Tätigkeitsberichts des Vorjahres.

Das Stifterforum ab 2025 – Aufgaben / Zuständigkeit

§ 8 Abs. 5/6

Repräsentations- und Beratungsorgan zur Anerkennung des stifterischen Engagements

- Beratung in grundsätzlichen Angelegenheiten
  → Stiftungsrat kann selbst wichtige Anliegen im Stifterforum vortragen (Abs. 5)
- Kenntnisnahme des Wirtschaftsplanes und Jahresabschlusses
- Kenntnisnahme des Tätigkeitsberichtes des Vorjahres

BSO-Satzung 2025:

§ 8
Stifterforum

(1) Das Stifterforum besteht aus allen Gründungsstiftern sowie denjenigen Zustifter/-innen, die einen vom Stiftungsrat festzusetzenden Betrag gestiftet haben. Darüber hinaus können durch Beschluss des Stiftungsrates und auf Empfehlung des Vorstandes Bürger/-innen in das Stifterforum berufen werden, die größere Spenden einbringen sowie Bürger/-innen, die ihre Zeit, ihr Wissen oder ihr Engagement der Bürgerstiftung widmen und sie nachhaltig fördern (so genannte „Zeitstifter/-innen"). Die Zugehörigkeit besteht auf Lebenszeit. Sie ist weder übertragbar noch geht sie mit dem Tode des Stifters / der Stifterin auf dessen Erben über. Sie kann jederzeit aufgegeben werden.

(2) Juristische Personen oder Personenmehrheiten (z.B. Familien) entsenden eine natürliche Person als ständige/-n Vertreter/-in. Für die Dauer deren Zugehörigkeit gilt Absatz (1) entsprechend.

(3) Bei Zustiftungen aufgrund einer Verfügung von Todes wegen kann der/die Erblasser/-in in seiner Verfügung eine natürliche Person bestimmen, die dem Stifterforum angehören soll; für die Dauer deren Zugehörigkeit gilt Absatz (1) sinngemäß.

(4) Das Stifterforum wird mindestens einmal im Jahr vom Vorstand zu einer Sitzung einberufen.

(5) Der Stiftungsrat kann wichtige Angelegenheiten im Stifterforum vortragen und diese darüber beraten lassen.

(6) Das Stifterforum versteht sich als Repräsentations- und Beratungsorgan zur Anerkennung des stifterischen Engagements der Stifter/-innen. Es berät den Stiftungsrat in Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung. Der Zuständigkeit des Stifterforums unterliegen die Kenntnisnahme des Wirtschaftsplanes für das jeweilige Haushaltsjahr sowie des Jahresabschlusses und des Tätigkeitsberichts des Vorjahres.

Ihre Fragen und Anregungen?!

Gütesiegel für Bürgerstiftungen
01.01.2024 — 31.12.2026
Bundesverband Deutscher Stiftungen

Wir schreiben mit und kümmern uns drum!